

(Nr. 435.) Desgleichen über die Petition Schindler's in Wittgensdorf, Gemeinderathswahlen betr.

Präsident von Zehmen: Beide Nummern an die vierte Deputation.

(Nr. 436.) Desgleichen vom 15. Februar über die Uebersichten C, D, E, F und G des Rechenschaftsberichtes für 1880/81 betr.

Präsident von Zehmen: An die dritte Deputation.

(Nr. 437.) Desgleichen über die Petition der Gemeinde Engelsdorf bei Leipzig, das dasige Richterlehen betreffend.

Präsident von Zehmen: An die vierte Deputation.

Es war dies die letzte Nummer der heutigen Regiſtrande.

Wir können zur Tagesordnung übergehen. Auf derselben steht als erster Gegenstand: „Bericht der vierten Deputation über die Petition des Sattlermeisters Winkler in Hainichen um Ersatz eines ihm durch die Fahrlässigkeit eines richterlichen Beamten entstandenen Schadens von 1500 Mark nebst Zinsen zu 5 Procent seit 1. April 1875.“*)

(Bericht d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 68.)

Referent Herr Graf von Hohenthal!

Referent Graf von Hohenthal-Bergen: Meine Herren! Der Bericht über die Petition des Sattlermeisters Ernst Ehregott Winkler in Hainichen befindet sich gedruckt in Ihren Händen, ich kann mich daher wohl darauf beschränken, Ihnen ein kurzes Resumé des Thatbestandes zu geben und hieran einige erläuternde Bemerkungen zu knüpfen. Der Gutbesitzer Schuster aus Pappendorf, welcher Besitzer der auf Folium 63 und 72 des Grund- und Hypothekenbuches für Falkenau eingetragenen Grundstücke war, hatte auf diese Grundstücke zu Gunsten des Creditvereins zu Hainichen eine Cautionshypothek im Betrage von 1000 Thalern eingetragen lassen. Diese Cautionshypothek sollte dazu dienen, um den Creditverein zu Hainichen, dessen Mitglied er war, zu sichern für etwaige Darlehne, welche er aus den Cassen desselben noch entnehmen würde oder schon entnommen haben sollte. Das Grundstück ging nachmals in den Besitz eines gewissen Seifert über; auch genehmigte der Creditverein die Abschreibung von 500 Thalern von der vorgedachten Hypothek. Am 31. December 1872 erschienen der nunmehrige Besitzer der Grundstücke, der gegenwärtige Petent Ernst Ehregott Winkler aus Hainichen und der Director des Creditvereins auf dem dortigen Gerichtsamte und gaben dort die Erklärungen

ab, die sich in dem Protokolle, welches im Verichte Seite 1 f. abgedruckt ist, befinden. Aus diesen Erklärungen ging hervor, daß der Creditverein zu Hainichen die fragliche Cautionshypothek an Ernst Ehregott Winkler cedirte und daß der Besitzer der Grundstücke die Ueberschreibung der Cautionshypothek auf Winkler beantragte; Winkler acceptirte dies. Hierauf faßte das Gerichtsamte zu Hainichen am 3. Januar 1873 folgenden Beschluß:

„Auf Folium 63 und 72 für Falkenau die für den Creditverein in Hainichen eingetragene Cautionshypothek von 500 Thalern auf den Schankwirth Ernst Ehregott Winkler in Hainichen zu überschreiben und Recognitionsschein auszufertigen.“

Am 8. desselben Monats erfolgte der vorstehend decretirte Eintrag, auch wurde an demselben Tage der Recognitionsschein für Winkler ausgestellt. Das Gerichtsamte zu Hainichen stand damals unter der Interimsverwaltung des Assessors Schmidt. Der Assessor Schmidt hat den Eintrag decretirt und den Recognitionsschein unterzeichnet. Kurze Zeit darauf fand in der Person des Gerichtsvorstandes ein Wechsel statt. Der Assessor Schmidt fand anderweitige Verwendung und der Gerichtsamtmann Lobe trat an dessen Stelle. Nahezu 2 Jahre später, als die Vorgänge stattgefunden hatten, die ich eben geschildert habe, erschien Winkler mit Seifert an Gerichtsstelle — es war dies am 10. December 1874 — und beantragte die Umwandlung der Cautionshypothek in eine wirkliche Hypothek und Seifert trat diesem Antrage bei. Noch an demselben Tage faßte der Gerichtsamtmann Lobe den Beschluß, der sich auf Seite 3 des Berichtes abgedruckt befindet. Mittels dieses Beschlusses wurde das Anliegen Winkler's abgewiesen, auch wurde ihm durch schriftliche Zufertigung des Beschlusses eröffnet, daß mit der Forderung, von der er 2 Jahre lang angenommen hatte, daß sie durch Hypothek an zweiter Stelle gesichert war, Nichts sei. Sehr bald darauf kam das Grundstück zur Subhastation, Winkler wurde bei Vertheilung der Subhastationsgelder nicht berücksichtigt; er hat somit auf seine Forderung Nichts erhalten. Er hatte, nachdem ihm bekannt geworden war, daß er Nichts bekommen sollte, die Abhaltung eines Vergleichstermines beantragt und in diesem sowohl dem Creditverein zu Hainichen, wie dem königl. Staatsfiscus den Streit angekündigt; aber wenige Tage darauf hat er, wie er selbst angiebt, auf Zureden des Gerichtsamtmanns Lobe dieser Streitankündigung entsagt und sich dem Verschreibungserkenntnisse ausdrücklich unterworfen. Rechtlich war hiermit diese Angelegenheit abgeschlossen und Winkler hat auch jahrelang seinen Verlust geduldig ertragen, bis er durch den Fall Augustin, der sich auf dem vorigen Landtag hier abgespielt hat, darauf aufmerksam wurde, daß er vielleicht auf dem Wege der

*) M. II. R. 1. Bd. S. 305.